



Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1015 Wien
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at

Ing Mag Andreas Graf
DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: II/1-0521/Gra-76

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

per E-Mail:
lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 18. Juni 2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl: 2021-0.053.979

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Mit der vorliegenden Novelle sollen im Wesentlichen Anpassungen an das Unionsrecht vorgenommen werden.

Hinzuweisen ist, dass der Landwirtschaftskammer Österreich immer noch Fälle herangetragen werden, bei denen das ua in § 33a VStG gesetzlich verankerte Prinzip „beraten statt strafen“ anscheinend noch nicht gänzlich umgesetzt wurde. So werden zB während aufrechter Frist zur Mängelbehebung schon Kosten der Laboruntersuchungen vorgeschrieben, obwohl noch kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde und nur offensichtlich geringe Vergehen (wie zB Kennzeichnungsmängel) vorliegen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht, das Prinzip „beraten statt strafen“ auch hinsichtlich der Gutachten und der Vorschreibung der Labor- und Untersuchungskosten entsprechend zu berücksichtigen, vorallem wenn (noch) kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde. Die Grundsätze des § 39 Abs 2 LMSVG sollten auch zur Anwendung kommen, wenn lebensmittelrechtliche Verstöße durch Gutachten festgestellt werden.

Spezielle Anmerkungen:

Ad § 39 Abs 3:

§ 39 Abs 3 LMSVG sieht bei Gefahr in Verzug die Erlassung eines mündlichen Bescheides durch das Aufsichtsorgan an Ort und Stelle vor. Dem hat binnen einer Woche ein schriftlicher

2/3

Bescheid durch die zuständige Behörde zu folgen, andernfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

Die Behörde hat bei Erlassung des Bescheides eine selbstständige Prüfung vorzunehmen, ob die Entscheidung des Aufsichtsorganes richtig war und die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme nach wie vor gegeben sind. Für den Betroffenen gibt es in dieser Zeit keine Möglichkeit zur Rechtfertigung.

Der Entwurf sieht für die schriftliche Ausfertigung des Bescheides nunmehr eine Frist von vier Wochen vor, was aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht mehr wahrt.

Im Hinblick auf die Eingriffsintensität der Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzug indiziert sind (wie zB die gänzliche Betriebsschließung), ist für Lebensmittelunternehmer eine Verlängerung der Frist auf vier Wochen unverhältnismäßig lange.

Die Landwirtschaftskammer Österreich spricht sich für die Beibehaltung der Frist von einer Woche aus bzw ersucht um Implementierung einer entsprechenden Vorgehensweise, die sicherstellt, dass es zu einer vorzeitigen und somit unmittelbaren Aufhebung der Anordnung kommt, sobald die Mängel behoben sind.

Ad § 71 Abs 3:

In der Praxis wurden Fälle an die Landwirtschaftskammer Österreich herangetragen, bei denen während aufrechter Frist zur Mängelbehebung ein Verwaltungsstrafverfahren mit Vorschreibung der Labor- und Untersuchungskosten eingeleitet wurde. Dies widerspricht dem in § 33a VStG gesetzlich verankerten Grundsatz „beraten statt strafen“.

Um dieses Prinzip auch im LMSVG zu verankern, sollte in § 71 Abs 3 festgelegt werden, dass erst nach erfolglosem Verstreichen der Frist zur Mängelbehebung ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden darf.

Außerdem sollten nur jene Untersuchungskosten zur Vorschreibung kommen, die zu einer Beanstandung geführt haben.

Ad § 90:

Die Landwirtschaftskammer Österreich spricht sich für die Reduktion der exorbitant hohen Verwaltungsstrafen aus.

Die zum Teil sehr hoch ausgesprochenen Strafen stehen oft in einem Missverhältnis zur begangenen Straftat. In Verbindung mit den vorgeschriebenen Labor- und Untersuchungskosten sind die Verwaltungsstrafen – in Bezug zu Menge und Preis des beanstandeten Lebensmittels - oft unverhältnismäßig hoch.

Da bei geringen Vergehen (zB kleinen Kennzeichnungsmängel) oft die Labor- oder Untersuchungskosten die Strafe bei weitem überschreiten wird angeregt, Überlegungen

3/3

anzustellen, ob nicht die Labor- oder Untersuchungskosten auf die Strafe angerechnet werden kann.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich